

**Markt Offingen,  
Bebauungsplan „Ermle IV“**

**Artenschutzfachliches Gutachten**

als Vorlage für die Naturschutzbehörden  
für die  
**artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG  
(saP)**

Auftraggeber:

Blatter & Burger GbR  
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Offingen

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Ralf Schreiber

<b>BIO - BÜRO SCHREIBER</b>	
	Dipl.-Biol. Ralf Schreiber Washingtonallee 33 89231 Neu-Ulm
	Tel. 0731 / 72 90 651 Fax 032 / 123 928 946 mobil 0163 / 71 69 073 bio.buero@gmx.de

**Juni 2019**



## Inhaltsverzeichnis

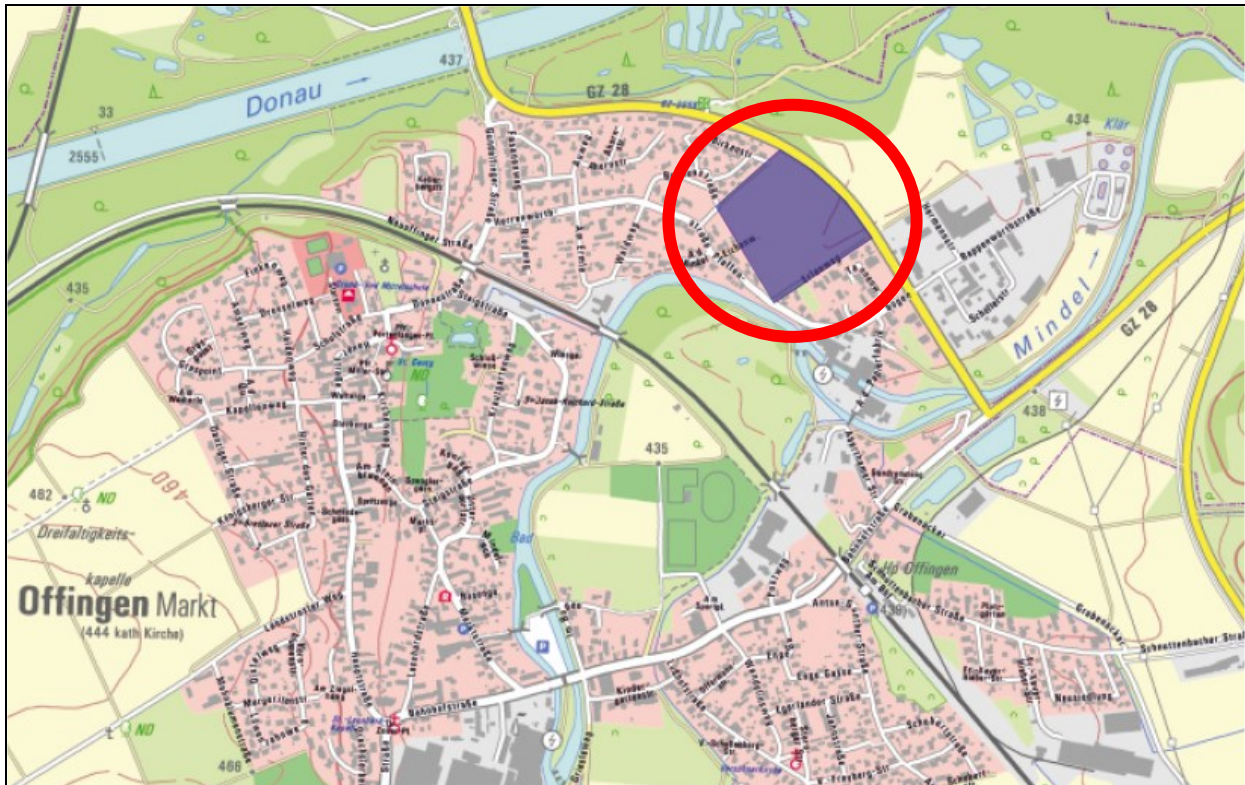
Kapitel	Seite
1 EINLEITUNG .....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2 Bestandsaufnahme und sonstige Datengrundlagen .....	3
1.3 Methodik .....	5
2 WIRKUNG DER VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE .....	7
2.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug) .....	7
2.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung .....	7
2.3 Konflikt Störung / Emissionen .....	8
3 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG .....	9
3.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL .....	9
3.1.1 Artengruppe Säugetiere .....	9
3.1.2 Kriechtiere und Lurche .....	9
3.1.3 Fische und Muscheln .....	9
3.1.4 Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Schnecken .....	9
3.1.5 Gefäßpflanzen .....	9
3.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie .....	10
4 SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN .....	11
5 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG .....	11
6 QUELLEN .....	11
7 FOTOS .....	12

Grundlage für die Bearbeitung ist das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 1.3.2010, zuletzt geändert am 8.9.2017 (BGBl. I S. 3370), im Folgenden mit BNatSchG abgekürzt.

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Am Nordostrand des Marktes Offingen soll das Baugebiet „Ermle“ erweitert werden. Auf gut 5 ha weitestgehend landwirtschaftlich genutzter Fläche, die aus acht Flurstücken und einem Weg bestehen, aber (incl. Weg!) als ein Feldstück bewirtschaftet werden, sollen Bauplätze für weitere Wohnhäuser entstehen (Abb. 1).



**Abb. 1: Lage des B-Plan-Gebiets.**  
Karte: Blatter & Burger GbR(Ausschnitt).

Durch die Maßnahmen könnten besonders und streng geschützte Arten betroffen sein. Der folgende Text soll der Naturschutzbehörde als Grundlage zur Prüfung des besonderen Artenschutzrechts dienen. Dabei werden die durch das Vorhaben im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen möglicherweise erfüllten artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG,

- wild lebende Tiere zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören
- und streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören,

ermittelt und dargestellt und bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 44 (5) BNatSchG geprüft.

### 1.2 Bestandsaufnahme und sonstige Datengrundlagen

Das Gelände wurde am 9.11.2018 begangen; dabei wurden alle relevanten Strukturen einschließlich der unmittelbaren Umgebung erfasst. Am 29.03.2019 wurde zusätzlich nochmals nach Ackervögeln gesucht.

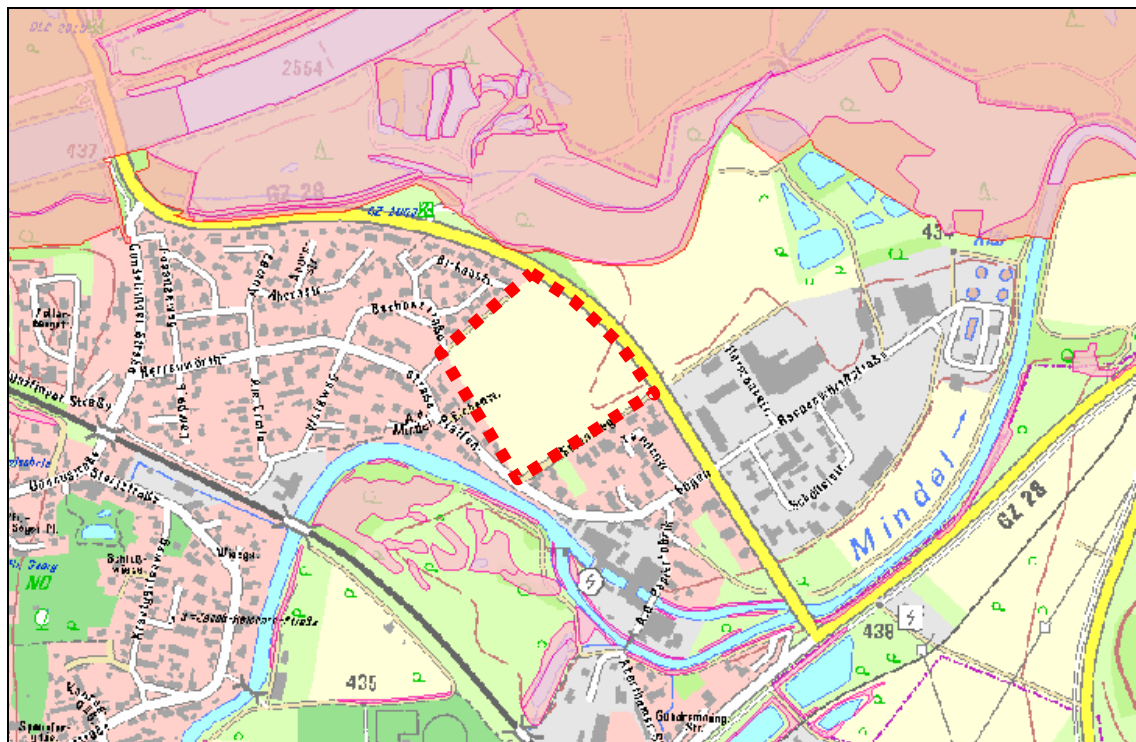
Einen Überblick über die vorhandenen Strukturen gibt Abb. 2. Dort ist zu erkennen, dass praktisch nur (konventionell genutzter) Acker überplant wird.



**Abb. 2: Strukturen und Nutzung im überplanten Gebiet und in der Umgebung.**  
Luftbild: FinWeb.

Biotope auf der überplanten Fläche sind nicht vorhanden. In der Umgebung liegen zwar diverse Biotope, diese sind aber durch die Mindel oder die Kreisstraße räumlich und funktional vom überplanten Gebiet getrennt (Abb. 3). Im Norden liegen die NATURA 2000-Gebiete der Donaueuen zwar relativ nahe, aber auch zu ihnen bestehen keine funktionalen Beziehungen.





**Abb. 3: Schutzobjekte rund um das überplante Gebiet.**

Südlich hinter der Mindel liegen diverse Biotope, im Norden hinter der GZ 2056 weitere Biotope sowie die großflächigen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete „Donauauen ...“.

Quelle: FinWeb.

### 1.3 Methodik

In Bayern sind derzeit ca. 500 Tier- und Pflanzenarten als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. als Vogelarten zu berücksichtigen. Der saP brauchen jedoch nur die Arten unterzogen werden, die durch das jeweilige Projekt tatsächlich betroffen sind (sog. Relevanzschwelle). Eine entsprechende Abschichtung zur Vorauswahl möglicherweise betroffener Arten wurde deshalb nach folgenden Kriterien vorgenommen:

1. Die Art ist entsprechend den Roten Listen Bayerns ausgestorben oder verschollen (RL 0) oder kommt nicht vor;
2. der Wirkraum liegt außerhalb des bekannten bzw. anzunehmenden Verbreitungsgebiets der Art;
3. der erforderliche Lebensraum / Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (so genannte Gastvögel wurden nicht berücksichtigt, da das Gebiet zu klein ist);
4. die Wirkungs-Empfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (relevant für mobile, euryöke, weit verbreitete, ungefährdete Arten bzw. allg. geringe, unerhebliche Wirkungsintensität).

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG gemeint.

Wenn im Folgenden von Arten die Rede ist, dann handelt es sich immer nur um Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten. Die meisten Artengruppen beinhalten darüber hinaus natürlich noch zahlreiche weitere Arten, die aber nicht Gegenstand dieses Gutachtens sind.



Nur Arten, die nicht diese Kriterien erfüllten, wurden entsprechend in Kap. 3 geprüft.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Günzburg als „worst case“-Bearbeitung, d. h. als Potenzialabschätzung aufgrund der vorgefundenen Strukturen. Dabei geht man davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume (Strukturen) vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – Acker als einfache, stark vorbelastete Struktur quasi mitten im Siedlungsgebiet in Kombination mit angrenzender, stark befahrener Straße – ist so eine hinreichend zuverlässige Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.



## 2 WIRKUNG DER VORHABENS – MÖGLICHE KONFLIKTE

Durch die geplante Bebauung (Abb. 4) ist fast ausschließlich Acker betroffen. Im Folgenden werden die wesentlichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf Pflanzen und Tiere beschrieben.



**Abb. 4: Geplante Bebauung.**  
Karte: Blatter & Burger GbR (Ausschnitt).

### 2.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug)

Der primäre Konflikt durch die geplante Bebauung ist die Versiegelung von Flächen, die derzeit von streng geschützten Arten als Lebensräume genutzt werden (könnten). Allerdings sind auf den Ackerflächen keine regelmäßig genutzten Lebensräume vorhanden bzw. nur temporär genutzte, leicht ersetzbare Habitate (vgl. Kap. 3), insofern ist dieser Konflikt zu vernachlässigen.

### 2.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Darüber hinaus werden weitere ober- und unterirdische Strukturen, die als Lebensraum dieser Arten genutzt werden (können), entfernt. Auch hier gilt das unter 2.1 Gesagte.



### 2.3 Konflikt Störung / Emissionen

Durch Baumaßnahmen und Betrieb werden unmittelbar benachbart lebende oder vorbeiwandernde Arten durch Schall, Licht, Bewegungen, Erschütterungen o. ä. gestört. Insbesondere nächtliche Beleuchtung kann sich negativ auf den Tag-Nacht-Rhythmus mancher Tiere auswirken. Auch ist am Anfang mit Abwanderungen von Tieren aus derart gestörten, "unangenehmen" Lebensräumen zu rechnen, was möglicherweise dazu führt, dass diese beim Überqueren der benachbarten Straße zusätzlich durch den Verkehr gefährdet sind.

Da die betroffene Ackerfläche jetzt schon von drei Seiten von Wohnbebauung umgeben ist, ist dieser Konflikt sicher unerheblich.





### 3 VORPRÜFUNG / RELEVANZPRÜFUNG

Mit „Betroffenheit“ ist im Folgenden eine Betroffenheit der jeweiligen Arten (-gruppe) entsprechend der einschlägigen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemeint. Sowohl für die europarechtlich als auch national streng geschützten Arten ist dies § 44 BNatSchG.

#### 3.1 Arten nach Anhang IV FFH-RL

##### 3.1.1 Artengruppe Säugetiere

Die überplante Fläche kommt – wenn überhaupt – nur als Jagdhabitat für Fledermäuse in Frage. Allerdings sind Äcker durch die landwirtschaftliche Nutzung keine „produktiven“ Nahrungsquellen, sodass der Verlust solcher Flächen für die Populationen aller denkbaren Arten sicher keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Erhebliche Störungen von Arten, die theoretisch Quartiere an oder in den Gehölzen oder den Gebäuden im Umfeld haben können, sind aufgrund der bereits vorhandenen Störungen auszuschließen.

Für die übrigen streng geschützten Säuger-Arten gibt es im Bereich des überplanten Gebiets keine geeigneten Habitate, und auch Vorkommen „auf der Wanderschaft“ (z. B. Wolf und Luchs) sind nicht zu erwarten; lediglich beim Biber könnte im Extremfall ein Tier aus der Mindel im Südosten ins Gebiet einwandern, beispielsweise wenn er im Sommer vom Mais oder Getreide angelockt wird. Durch die Bebauung entfällt diese Anlockwirkung, außerdem dürften die Biber entlang der Fließgewässer eigentlich genug Nahrung finden.

Insgesamt kann so eine Betroffenheit von Säugetieren ausgeschlossen werden.

##### 3.1.2 Kriechtiere und Lurche

Für Kriechtier- und Lurch-Arten (arealgeografisch möglich v. a. Zauneidechse und Schlingnatter) gibt es im überplanten Gebiet und der unmittelbaren Umgebung keine geeigneten Habitate. Auch zeitweise Aufenthalte oder regelmäßige Wanderungen durch das Gebiet sind nicht zu erwarten. Insofern können Betroffenheiten dieser Arten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

##### 3.1.3 Fische und Muscheln

Die einzige streng geschützte Fisch-Art in Deutschland, der Donau-Kaulbarsch (*Gymnocephalus baloni*), kommt nur in der Donau und einigen Nebenflüssen vor, wobei die exakte Verbreitung noch unbekannt ist. In Deutschland ist die Art aus Abschnitten der Donau (bei Vilshofen) und deren unmittelbaren Nebenflüssen inklusive der Uferbereiche nachgewiesen; in der Regel ist Unterwasservegetation vorhanden.

Durch die üblichen Auflagen bei der Entwässerung des Gebiets ist eine direkte als auch eine indirekte Betroffenheit des Donau-Kaulbarschs – unabhängig von der riesigen Distanz des Baugebiets zum o. g. Vorkommen – mit Sicherheit auszuschließen.

Analog können auch für Muscheln direkte und indirekte Betroffenheiten ebenfalls mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

##### 3.1.4 Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Schnecken

Mangels geeigneter Habitatstrukturen bzw. Lebensräume sind Betroffenheiten aller Arten dieser fünf Artengruppen mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

##### 3.1.5 Gefäßpflanzen

Vorkommen der Dicken Trespe (*Bromus grossus*) in der Ackerfläche bzw. an deren Ränder sind aufgrund der konventionellen landwirtschaftlichen Nutzung nicht anzunehmen. Die übrigen Pflanzenarten kommen in Äckern nicht vor. Insofern sind für alle Gefäßpflanzen-Arten Vorkommen und Betroffenheiten sicher auszuschließen.



### 3.2 Vögel nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Bruten von Offenland- bzw. Ackerarten sind trotz der Größe von über 5 ha durch die unmittelbare Nachbarschaft der Häuser ringsum (die aufragende Kulissen bilden, zu denen solche Arten Abstand halten, vgl. Abb. 5) sowie die Kreisstraße auszuschließen.



**Abb. 5: Kreis mit 100-m-Radius im UG.**

Zum Beispiel für die Feldlerche wird ein Abstand von 120 m von Kulissen oder stark befahrenen Straßen angenommen; für den Kiebitz ist diese Distanz noch deutlich größer  
Quelle: BayernAtlas.

Erhebliche Störungen der Arten, die an oder in den Gehölzen oder den Häusern der Umgebung brüten können, sind ebenfalls durch die bereits vorhandenen Störungen auszuschließen.

Grundsätzlich können im überplanten Bereich diverse Vogel-Arten als Nahrungsgäste vorkommen. Diese können zu Beginn der Bauarbeiten problemlos flüchten, und Verluste derartiger Nahrungshabitate sind für die Populationen aller denkbaren Arten sicher keine erhebliche Beeinträchtigung.

Insgesamt können für alle Vogel-Arten Betroffenheiten sicher ausgeschlossen werden.



#### **4 SONSTIGE (BESONDERS) GESCHÜTZTE ARTEN**

Aufgrund der Lage, der Nutzung und der Vorbelastungen bzw. Störungen sind weitere, besonders geschützte Arten im Bereich des geplanten Baugebiets sowie in dessen Umgebung kaum zu erwarten. Aber selbst wenn, liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Die (potenziellen) Konflikte können bei der Betroffenheit der Biotoptypen in ihrer vorliegenden Struktur und Ausbildung im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz abgearbeitet werden. Erhebliche Beeinträchtigungen sind sicher nicht zu erwarten.

#### **5 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG**

Durch das geplante Baugebiet „Ermle IV“ in Offingen ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bzw. nach Artikel 12 FFH-RL. Die lokalen Populationen der wenigen möglicherweise oder tatsächlich vorkommenden streng geschützten Arten bzw. europäischen Vogelarten bzw. ihre Lebensstätten sind nicht betroffen.

Damit ist der Bebauungsplan aus artenschutzrechtlicher Sicht beschlussfähig.

#### **6 QUELLEN**

FinWeb des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Auswertung 20.6.2019)





## 7 FOTOS



Mindel-Ufer, der Südecke des UG vorgelagert.



Dto., Blick von der Westecke.



Südostrand des UG, rechts der Schotterweg.



Nordwestrand, Grünweg mit diverser „Nutzung“ durch Anrainer, hier Gartenerweiterung, ...



Südwestrand des UG mit breitem Grasstreifen, Blick von der Ostecke.



... hier Lagerplatz, ...





... hier Grüngutentsorgung.



Blick von der Nordecke nach Südwesten.



Nordecke des UG mit Rand der Baumhecke bzw. hier größerem Einzelbaum.



Blick von der Nordecke nach Nordosten, auf Grünstreifen entlang der Straße, ...



... der auch als Entwässerungsgraben dient, aber wohl kaum Wasser führt.



Blick von hinter diesem Baum an der Nordecke des UG entlang der Hecke nach Nordwesten.



Frisch toter Maulwurf auf Acker nahe an der Straße, war beim Pflügen oder Grubbern zu unvorsichtig.





Blick von der Ostecke des UG nach Südosten, ...



Die Ostecke des UG, von Süden aus gesehen.



... nach Nordosten ...



„Ungepflegter“ Rand eines Grundstücks am Nordostrand.



... und nach Südwesten, entlang des UG.



Baulücke am Nordostrand.